

Corporate Governance

Kodex der ATHOS Immobilien AG in Anlehnung an den österreichischen Corporate Governance Kodex

in der von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossenen Fassung vom 29.03.2006 und
in der von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossenen Erweiterung vom 24.05.2011

Der Kodex wurde erstmals in der Fassung vom 29.03.2006 von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen. Mit der Beschlussfassung von Aufsichtsrat und Vorstand vom 24.05.2011 wurde der Kodex um die Regelungen für das Zusammenwirken von Ethikbeirat und Vorstand erweitert.

Präambel:

Die ATHOS Immobilien AG (ATHOS AG) hat die Vorschriften des österreichischen Corporate Governance Kodex (CGK) den Gegebenheiten und Möglichkeiten der ATHOS AG gegenübergestellt.

Die seit der Gründung des Unternehmens selbst definierten und umgesetzten Vorgaben wurden mit den Regelungen des CGK zu Transparenz, Qualitätssicherung und Verbesserung im Zusammenwirken zwischen Organen und Aktionären sowie der Ausrichtung auf eine langfristige Wertschaffung für Unternehmen, die sich über den Kapitalmarkt finanzieren, abgeglichen.

Eine vollständige Unterwerfung der ATHOS AG unter den CGK ist derzeit nicht möglich, da in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht Unternehmensstruktur und Geschäftsbetrieb der ATHOS AG nicht jenen Konzernstrukturen entsprechen, welche offensichtlich als Grundlage für die Ausarbeitung des österreichischen CGK gedient haben.

Als Ausgangsbasis für eine laufende Adaptierung und Optimierung wurde darum der „Corporate Governance Kodex der ATHOS Immobilien AG in Anlehnung an den österreichischen Corporate Governance Kodex“ in der vorliegenden Form ausgearbeitet und von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

Der Kodex der ATHOS AG setzt sich zusammen aus den Abschnitten:

- | | |
|--|---------------|
| • A) Anlagerichtlinien | Seite 2 – 5 |
| • B) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat | Seite 6 – 10 |
| • C) Regelungen für das Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand | Seite 11 |
| • D) Regelungen für das Zusammenwirken von Fachbeirat und Vorstand | Seite 12 – 13 |
| • E) Regelungen für das Zusammenwirken von Ethikbeirat und Vorstand | Seite 14 – 15 |
| • F) Geschäftsordnung für den Vorstand | Seite 16 – 17 |

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

A) ANLAGERICHTLINIEN

I. Gegenstand des Unternehmens

1. Die Aufbringung des Vermögens der ATHOS AG erfolgt durch die Ausgabe von Aktien. Diese lauten auf den Inhaber und auf einen Nennwert von je € 72,67. Die Anzahl der Aktien ist nicht begrenzt.
2. Die zur Verfügung gestellten Gelder werden mittel- und langfristig in Immobilien veranlagt. Ziel der Veranlagung ist die Investition in werthaltige und ertragbringende Immobilien.
3. Das Risikoprofil der Investitionen ist auf maximale Solidität auszurichten.
4. Durch Ausschöpfung sämtlicher sinnvoller steuerlicher Möglichkeiten soll die Rentabilität der Immobilie gesteigert werden.

II. Nutzen für den Investor

1. Die Veranlagung von Kapital in ATHOS AG - Aktien soll eine Veranlagungsform sein, die gegen Inflation absichert und eine angemessene Rendite erwirtschaftet.
2. Durch die Veranlagung des Kapitals in Immobilien soll maximale Sicherheit für den Investor erreicht werden.
3. Eine möglichst hohe Lastenfreiheit des Immobilienbestandes unterstreicht die Sicherheit der Anlageform. Der Anteil der Fremdfinanzierung des Unternehmens soll 50 % des jeweiligen Immobilienportfoliowertes der ATHOS AG nicht übersteigen.

III. Qualitätsstandard

Qualität der Veranlagungen ist oberstes Prinzip der ATHOS AG. Durch gute Lagen der Immobilien, klare und transparente rechtliche sowie steuerliche Konzeption, durch gediegene Architektur und professionelle Projektumsetzung sowie durch vernünftige Nutzung soll ein Anlageprodukt von Qualität erarbeitet werden. Ökologische Gesichtspunkte werden eine angemessene Berücksichtigung finden.

IV. Veranlagungspolitik

1. Das Gesellschaftsvermögen ist grundsätzlich in Liegenschaften zu veranlagern.

Liegenschaften in diesem Sinne sind:

- Gebäude auf Grundstücken in guter Lage, wobei es sich hierbei um Wohn-, Geschäfts-, Büro- und sonstige gewerbliche Flächennutzungen handeln kann. Auch eine gemischte Nutzung ist möglich. Langfristig soll ein durchschnittlicher Anteil von Wohnflächen an der Gesamtnutzfläche im Ausmaß von 50% gehalten werden, eine begründete Unterschreitung dieses angestrebten Wohnflächenanteils ist gegebenenfalls zu akzeptieren.
- Grundstücke im Zustand der Bebauung und Grundstücke, die sich für die Errichtung von Gebäuden eignen. Derartige Baugründe können auf Rechnung der Gesellschaft bebaut oder gegen ein angemessenes Entgelt Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- Abbruchliegenschaften, die sich entweder für eine spätere Bebauung eignen und einen angemessenen Ertrag abwerfen oder zur unmittelbaren Verwendung für ein eigenes, Ertragsbauprojekt dienen.
- Der Kauf oder die Begründung von Wohnungs- oder Geschäftseigentum bzw. Miteigentum an Liegenschaften ist zulässig.
- Spezialimmobilien, wenn eine alternative Verwertbarkeit der Immobilie möglich ist. Der gesamte Anteil an Spezialimmobilien bzw. deren Investitionsvolumen darf insgesamt max. 30 % des jeweiligen Immobilienportfoliowertes der ATHOS AG ausmachen. Jedes einzelne Investment in Spezialimmobilien darf max. 10 % vom Immobilienportfoliowert der ATHOS AG ausmachen. Das Investitionsvolumen berechnet sich aus den Gesamtgestehungskosten der jeweiligen Immobilie (Eigenkapital + Fremdkapital). Bei Nichterfüllung dieser Parameter ist bereits vor einer genaueren Objektprüfung vom Aufsichtsrat die Zustimmung zur Prüfung einzuholen.
- Eigene Projektentwicklungen können in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass die personellen Kapazitäten der ATHOS AG nicht überfordert werden.

2. Neben der Immobilienveranlagung kann auch eine Veranlagung in Mobilien, Rechte und Wertpapiere unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Als offene oder stille Beteiligung an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand dem der ATHOS AG gleich oder ähnlich ist, sofern die Haftung mit der Höhe der Beteiligung begrenzt ist sowie als Geldanlage in Wertpapieren oder Beteiligungen, wenn die Marktverhältnisse gegen eine Veranlagung in Immobilien sprechen.
- Bei Beteiligungen an Immobilienfonds bzw. Besitzgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass seriöse und zuverlässige Partner mit ähnlicher Anlagestrategie wie die ATHOS AG, ein zuverlässiges und professionelles Management der Fonds- bzw. Besitzgesellschaft und eine größtmögliche Sicherheit in der Vertragsgestaltung gegeben sind. Weiters darf das Einzelinvestment max. 10 % des jeweils aktuellen Immobilienportfoliowertes ausmachen. Bei Nichterfüllung der Parameter ist vom Aufsichtsrat die Zustimmung einzuholen.
- Bei Finanzveranlagung in Immobilienaktien ist zu berücksichtigen, dass die Aktientitel, in welche investiert wird, zum Portfolio der ATHOS AG passen, die Aktientitel an der Wiener Börse notieren, das Investment in einzelne Immobilienaktien zum Ankaufszeitpunkt max. 5 % vom Immobilienportfoliowert der ATHOS AG ausmachen bzw. alle Investments in Immobilienaktien zusammen max. 10 % des Immobilienportfoliowertes der ATHOS AG ausmachen.
- Bei Nichterfüllung der Parameter ist vom Aufsichtsrat die Zustimmung einzuholen.

V. Regionale Abgrenzung der Tätigkeit

1. Die ATHOS AG investiert in vorwiegend in Österreich gelegene Immobilien. Erklärtes Ziel ist, in Oberösterreich eine möglichst hohe Investitionsquote zu erreichen. Die Mindestrendite soll die für kurzfristig veranlagte Gelder erzielbare Verzinsung überschreiten.
2. Eine Veranlagung in ausländisches Immobilienvermögen ist nur in jenen Ländern möglich
 - die sich in einem Land der EU befinden,
 - deren Rechtsordnung der österreichischen ähnlich ist,
 - deren wirtschaftliche und politische Verhältnisse gesichert und mit Österreich vergleichbar sind,
 - in denen keine devisenrechtlichen Hindernisse im Kapitalverkehr mit Österreich bestehen,
 - in denen eine Intabulierung von Immobilien in einem öffentlichen Register oder ähnlichen, diesen gleichkommenden Einrichtungen zwingend vorgeschrieben ist ,
 - in denen höhere Renditen erzielt werden können, als dies zum Investitionszeitpunkt mit gleichwertigen inländischen Investitionen möglich ist.

VI. Streuung des Vermögens

1. Zwecks Risikostreuung ist bei den Investitionen eine breite und ausgewogene regionale Streuung vorzunehmen. Das Investitionsgebiet der ATHOS AG wird mit einem Radius von 500 km, ausgehend von Linz, festgelegt. Außerhalb von diesem Radius ist bereits vor einer genaueren Objektprüfung vom Aufsichtsrat die Zustimmung zur Prüfung einzuholen.
2. Ebenso ist eine Streuung nach der Lage von Immobilien vorzunehmen und zwar einerseits in Ballungszentren und andererseits in Gebieten mit hoher wirtschaftlicher Entwicklungschance.
3. Weiters ist eine Streuung nach Art der Immobilien vorzunehmen und zwar in Wohn- Büro- und Gewerbeimmobilien, Fachmarkt- u. Einkaufszentren sowie gemischte Immobilien.

VII. Kriterien der Immobilienverwertung

1. Bei der Vermietung der im Eigentum der ATHOS AG stehenden Immobilien ist nach Möglichkeit auf eine Mehrzahl von Mietern in jedem einzelnen Objekt zu achten. Es werden langfristige, indexgesicherte Mietverträge abgeschlossen. Die einzelnen Mieteinheiten sollten so gestaltet sein, dass eine jederzeitige Wiedervermietbarkeit ohne großen Kostenaufwand gegeben ist. Vor Abschluss von Mietverträgen ist die Bonität des jeweiligen Mieters zu beurteilen.
2. Immobilien, die im Eigentum der ATHOS AG stehen, werden nur veräußert, wenn hohe Wertsteigerungen realisiert werden können oder die Rentabilität des betroffenen Objektes längerfristig unter der einer alternativen Investition liegt.

VIII. Liquidität

Die ATHOS AG kann eine Liquiditätsreserve in Wertpapieren oder in Festgeld im langfristigen Durchschnitt von 10 % des kapitalisierten Marktwertes des Unternehmens halten.

IX. Anlagegrundsätze

1. Das Management der ATHOS AG ist verpflichtet, seine Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Abhängig von der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung sind risikoorientierte und marktgerechte Renditen zu erzielen, diese können marktbedingt auch unter den historischen Renditen liegen.
2. Die Tätigkeiten des Vorstandes der ATHOS AG werden durch einen unabhängigen Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes kontrolliert.
3. Die in Punkt X. der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat genannten Geschäfte können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden.
4. Grundsätzlich ist ein Verkauf von Liegenschaften an firmennahe Personen oder ein Kauf von Liegenschaften solcher Personen nicht möglich. Ein derartiger Verkauf oder Kauf bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.
Unter „firmennahe Personen“ sind Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Fachbeirates sowie deren Angehörige in direkter Linie bzw. Unternehmen, in denen der vorgenannte Personenkreis tätig ist und / oder an denen er beteiligt ist, zu verstehen.

B) GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

GEMÄSS VI (10) DER SATZUNG DER ATHOS AG

X. Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrates

1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist neben der Überwachung des Vorstandes, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab.

XI. Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

1. Die Aufsichtsratsmitglieder verfolgen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die Interessen ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder die Absicht, die Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich zu ziehen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahr, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.
3. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenskonflikte, legen sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen. Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, legt er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen.
4. Verträge, insbesondere Beratungsverträge des Unternehmens mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.
5. Aufsichtsratsmitglieder haben insgesamt nicht mehr als 8 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in börsennotierten Gesellschaften. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen. Wesentliche Beteiligungen gelten nicht als konzernexterne Aktiengesellschaften. Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist letztmalig vor Erreichen der in der Satzung eventuell festgelegten Altersgrenze möglich.
6. Mitglieder des Aufsichtsrates melden Käufe und Verkäufe von Aktien der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen der Gesellschaft sowie der Finanzmarktaufsicht unter Angabe des Bestandes der Aktien. Ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen, wenn der Kurswert der Bestandsveränderungen EUR 10.000 nicht übersteigt; dabei sind Erwerbe und Veräußerungen eines Kalenderjahres zusammenzurechnen.

Grundsätzlich ist ein Verkauf von Liegenschaften an firmennahe Personen oder ein Kauf von Liegenschaften solcher Personen nicht möglich. Ein derartiger Verkauf bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates. Unter „firmennahe Personen“ sind Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Fachbeirates sowie deren Angehörige in direkter Linie bzw. Unternehmen, in denen der vorgenannte Personenkreis tätig ist und / oder an denen er beteiligt ist, zu verstehen.

XII. Einberufung, Frist

Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt, mindestens aber viermal im Jahr.

1. Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates müssen zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin nachweislich zur Post gegeben werden. Die Einladung hat neben Zeit und Ort der Sitzung die einzelnen Beratungsgegenstände (Tagesordnung) sowie Erläuterungen und Unterlagen zu enthalten, wobei es unzulässig ist, Beratungsgegenstände, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung bereits bekannt waren, ohne nähere Aufgliederung unter „Allfälliges“ zu subsumieren.
2. Sitzungen, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen einberufen werden, gelten nur dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn trotz des Formmangels alle Aufsichtsratsmitglieder der Einladung Folge leisten und sich mit der Abhaltung der Sitzung einverstanden erklären.
3. Bei Gefahr in Verzug kann der Aufsichtsrat ohne Einhaltung von Formvorschriften einberufen werden.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann den Vorstand mit der Durchführung der Einberufung beauftragen.
5. Der Tagungsort wird jeweils vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.

XIII. Teilnahme

1. Sachverständige, Auskunftspersonen, Protokollführer

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen gemäß § 93 (1) des Aktiengesetzes 1965 beiziehen. Die Teilnahme einer mit der Protokollführung betrauten Person ist zulässig.

2. Auslagenersatz, Anwesenheitsgeld

Art und Umfang des Ersatzes der baren Auslagen und eines Anwesenheitsgeldes der unter Punkt 1. genannten Personen werden vom Aufsichtsrat bestimmt.

3. Teilnahme des Vorstandes

Der Vorstand hat nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes an einer Sitzung des Aufsichtsrates seines Präsidiums und seiner Ausschüsse teilzunehmen. In der Regel soll der Vorstand bei den Aufsichtsratssitzungen anwesend sein.

XIV. Tagesordnung

1. Festsetzung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes und der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder festgesetzt.

2. Nachträgliche Abänderung

Eine nachträgliche Abänderung der Tagesordnung der Einladung ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates dieser Abänderung zustimmen und die Zustimmung von abwesenden Mitgliedern nachweislich vorliegt.

3. Art der Behandlung

Die Art der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte bestimmt der jeweilige Vorsitzende.

XV. Beschlussfassung

1. Die Abstimmung erfolgt mündlich, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine offene oder geheime schriftliche Abstimmung anordnet oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn dies der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anordnet und kein Mitglied widerspricht. Eine Vertretung bei schriftlicher Stimmabgabe ist nicht zulässig.

XVI. Niederschriften

1. Anfertigung, Unterfertigung, Übersendung

Die Niederschriften gemäß § 92 (2) des Aktiengesetzes 1965 sind vom Vorstand auszufertigen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter zur Unterfertigung vorzulegen und den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. In der jeweils nächsten Aufsichtsratssitzung ist über die Ordnungsmäßigkeit dieses Protokolls zu befinden (Genehmigung).

2. Protokollierung abweichender Meinungen

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist seine von einem gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann hierbei verlangen, dass das Aufsichtsratsmitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich zum Anschluss an die Niederschrift festhält.

XVII. Ausschüsse

1. Ausschüsse können bei Bedarf jederzeit vom Aufsichtsrat bestellt und wieder aufgelöst werden.
2. Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gilt sinngemäß für die Ausschüsse.
3. Niederschriften
Die Niederschriften über Ausschusssitzungen und die dabei gefassten Beschlüsse sind allen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils bei der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis zu bringen.

XVIII. Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Die Konstitution findet gemäß Punkt VI/7 der Satzung statt.
2. Bis zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates führt das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
3. Gelangt die Funktion des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zur Erledigung, so ist binnen vierzehn Tagen eine Aufsichtsratssitzung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

XIX. Zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 95 Abs. 5 Aktiengesetz 1965

Der Aufsichtsrat hat unter Wahrung des Aktiengesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte nachstehend konkretisierte und nach der Größe des Unternehmens entsprechende Betragsgrenzen festgelegt; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.

Folgende Geschäfte können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

1. Die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen.
2. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Beteiligungen, soweit sie wertmäßig 10 % des einbezahlten Grundkapitals übersteigen.
3. Investitionen, wenn diese im einzelnen 10 % des einbezahlten Grundkapitals in einem Geschäftsjahr übersteigen.

4. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von 10 % des einbezahlten Grundkapitals insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen.
5. Die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit diese nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.
6. Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten.
7. Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.
8. Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des Aktiengesetzes § 77 u. 78 Abs. 1.
9. Die Erteilung der Prokura.
10. Abschluss von Managementverträgen und Werkverträgen (mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens).

XX. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder zur Kenntnis gelangten Betriebsverhältnisse und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft nach außen hin Verschwiegenheit zu wahren.

C) REGELUNGEN FÜR DAS ZUSAMMENWIRKEN VON AUF SICHTSRAT UND VORSTAND

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen (sofern es solche gibt). Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.
2. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt.
3. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
4. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen müssen zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin nachweislich zur Post gegeben werden.

D) REGELUNGEN FÜR DAS ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND FACHBEIRAT

I. Aufgaben des Fachbeirates

1. Der Fachbeirat ersetzt weder den Vorstand noch ist er ein dem Aufsichtsrat vorgeschaltetes Entscheidungsorgan.
2. Die wesentlichen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, dem beratenden Gremium Fachbeirat und Aufsichtsrat sind ein fachlicher und persönlicher Meinungs-austausch vor Entscheidungsfindung sowie die fachliche Beratung für die Antragstellung des Vorstandes an den Aufsichtsrat bei Investitionsentscheidungen.
3. Aufgabe der Mitglieder des Fachbeirates ist es, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und Beiträge für die Entscheidungsfindungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu leisten. Dafür stehen dem Fachbeirat jene Unternehmensdaten und Informationen, welche für seine beratende Tätigkeit und die Abgabe von Stellungnahmen notwendig sind, zur Verfügung.
4. Der Fachbeirat kann jederzeit strategische Maßnahmen und Entscheidungen bzw. unterbliebene Entscheidungen oder Projektprüfungen des Vorstandes hinterfragen.
5. Der Vorstand bringt bei Bedarf dem Fachbeirat anstehende Entscheidungen schriftlich zur Kenntnis.
6. Der Fachbeirat gibt zu den behandelten Themen seine Stellungnahme ab. Bei Investitionsentscheidungen erfolgt dies durch eine schriftliche Stellungnahme des Fachbeirates zum Antrag des Vorstandes an den Aufsichtsrat.

II. Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

1. Geraten Fachbeiräte in Interessenskonflikte, legen sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen.
2. Verträge, insbesondere Beratungsverträge des Unternehmens mit einzelnen Mitgliedern des Fachbeirates bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.
3. Mitglieder des Fachbeirates melden Käufe und Verkäufe von Aktien der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen der Gesellschaft sowie der Finanzmarktaufsicht unter Angabe des Bestandes der Aktien. Ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen, wenn der Kurswert der Bestandsveränderungen EUR 10.000 nicht übersteigt; dabei sind Erwerbe und Veräußerungen eines Kalenderjahres zusammenzurechnen.

III. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über die Verhandlungen des Fachbeirates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Fachbeiräte zur Kenntnis gelangten Betriebsverhältnisse und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft nach außen hin Verschwiegenheit zu wahren.

| |
|---|
| E) REGELUNGEN FÜR DAS ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND ETHIKBEIRAT |
|---|

I. Aufgaben des Ethikbeirates

1. Die Bestellung des Ethikbeirates erfolgt durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
2. Der Ethikbeirat verfügt über keinen Vorsitzenden.
3. Die Funktionsperiode der Ethikbeiräte beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sind Mitglieder des Aufsichtsrates im Ethikbeirat vertreten, so ist die Funktionsperiode im Ethikbeirat hinsichtlich Dauer gleich geschaltet mit jener im Aufsichtsrat. Allerdings haben Ethikbeiräte die Möglichkeit, ihre Funktion jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist mittels schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft zurückzulegen.
4. Der Ethikbeirat ersetzt weder den Vorstand noch ist er ein dem Aufsichtsrat vorgeschaltetes Entscheidungsorgan.
5. Die wesentlichen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, dem beratenden Gremium Ethikbeirat und Aufsichtsrat sind ein fachlicher und persönlicher Meinungsaustausch vor Entscheidungsfindung sowie die fachliche Beratung für die Antragstellung des Vorstandes an den Aufsichtsrat bei Entscheidungen, die den Themenbereich Ethik betreffen.
6. Aufgabe der Mitglieder des Ethikbeirates ist es, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und Beiträge für die Entscheidungsfindungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu leisten. Dafür stehen dem Ethikbeirat jene Unternehmensdaten und Informationen, welche für seine beratende Tätigkeit und die Abgabe von Stellungnahmen notwendig sind, zur Verfügung.
7. Der Ethikbeirat kann jederzeit strategische Maßnahmen und Entscheidungen bzw. unterbliebene Entscheidungen des Vorstandes hinterfragen.
8. Der Vorstand bringt bei Bedarf dem Ethikbeirat anstehende Entscheidungen schriftlich zur Kenntnis.
9. Der Ethikbeirat gibt zu den behandelten Themen seine schriftliche Stellungnahme ab.
10. Der Ethikbeirat tagt zumindest einmal jährlich, bei Bedarf jedoch auch öfter. Entscheidungen können jedoch auch auf dem Umlaufweg herbeigeführt werden. Die Gesellschaft übernimmt bei Tagung des Ethikbeirates die Protokollführung und Protokollversendung an die Ethikbeiräte.
11. Die Einberufung des Ethikbeirates erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand der Gesellschaft. Die Gesellschaft nimmt auch die Terminabstimmung mit den Ethikbeiräten vor.

II. Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

1. Geraten Ethikbeiräte in Interessenskonflikte, legen sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen.
2. Verträge, insbesondere Beratungsverträge des Unternehmens mit einzelnen Mitgliedern des Ethikbeirates bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.
3. Mitglieder des Ethikbeirates melden Käufe und Verkäufe von Aktien der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen der Gesellschaft sowie der Finanzmarktaufsicht unter Angabe des Bestandes der Aktien. Ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen, wenn der Kurswert der Bestandsveränderungen EUR 10.000 nicht übersteigt; dabei sind Erwerbe und Veräußerungen eines Kalenderjahres zusammenzurechnen.

III. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über die Verhandlungen des Ethikbeirates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Ethikbeiräte zur Kenntnis gelangten Betriebsverhältnisse und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft nach außen hin Verschwiegenheit zu wahren.

GEMÄSS VI (10) DER SATZUNG DER ATHOS AG

I. Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.
2. Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Vorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand ist für die Umsetzung und den Erfolg seiner Entscheidungen verantwortlich.

II. Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

1. Mitglieder des Vorstandes sowie leitende Angestellte haben Käufe und Verkäufe von Aktien der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen der Gesellschaft sowie der Finanzmarktaufsicht unter Angabe des Bestandes der Aktien zu melden. Ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen, wenn der Kurswert der Bestandsveränderungen EUR 10.000 nicht übersteigt; dabei sind Erwerbe und Veräußerungen eines Kalenderjahres zusammenzurechnen.
2. Die Gesellschaft wird ab dem Zeitpunkt des Notierens an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder dem geregelten Freiverkehr zur Hintanhaltung von Insidergeschäften interne Richtlinien für die Informationsweitergabe erlassen und deren Einhaltung überwachen. Die Gesellschaft wird dabei die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht anwenden.
3. Der Vorstand wird bei Anwendbarkeit der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht Vorkehrungen treffen, dass die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung, soweit wirtschaftlich vertretbar, im gesamten Unternehmen umgesetzt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.
5. Vorstandsmitglieder legen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Sie informieren außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich.

6. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.
7. Das für Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter gesetzlich geltende Wettbewerbsverbot wird vom Aufsichtsrat nur in begründeten Fällen aufgehoben.
8. Die Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen außerhalb des Konzerns bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der zuständigen Ausschüsse. Vergleichbare Nebentätigkeiten von leitenden Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands.